

Robert-Koch-Schule

Integrative Realschule **plus**

Fachoberschule Gesundheit und Wirtschaft/Verwaltung

Träger: Kreis Neuwied



◆ **D-53545 Linz / Rhein**

◆ **Im Rosengarten** und Schulstraße

◆ Telefon: 02644 – 970 81 – 0

◆ Telefax: 02644 – 970 81 – 113

◆ E-Mail: schulverwaltung@rks-linz.de

◆ Homepage: www.rks-linz.de

Schulrechtliche Informationen

Abschlusszeitung / Schülerzeitung

Schülerzeitungen – hierunter fallen auch die **Abschlusszeitungen der Abschlussklassen** - können in alleiniger Verantwortung der Schüler/innen oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung – unter Betreuung durch Lehrkräfte – gefertigt werden. Erfolgt die Herausgabe einer Schülerzeitung (od. Schrift) in alleiniger Verantwortung der Schüler/innen, so richtet sich ihre **Verantwortung nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen**. Der Schulleiter ist vorab zu informieren. Aufgrund seines Hausrechts darf/muss er die Ausgabe einer Schrift in der Schule und auf dem Schulgelände untersagen, wenn die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten sind und gegen den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verstoßen wird. Da sich die Herausgabe nach dem **Presserecht und den allgemeinen Gesetzen** richtet, bedeutet dieses aber auch, dass die **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler/-innen für alle rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Herausgabe ergeben, verantwortlich** sind.

Befreiung vom Unterricht

Beurlaubungen bis zu drei Tagen müssen bei der Klassenleitung vorher schriftlich beantragt werden. Beurlaubungen über drei Tage hinaus sowie unmittelbar vor und nach den Ferien können nur in **begründeten Ausnahmefällen** und nach vorheriger Beantragung von der Schulleitung genehmigt werden. Bitte bedenken Sie hierbei, dass Ihr Antrag immer auch eine Signalwirkung für andere Eltern und Schüler hat.

Elternbesuchsrecht

Im Schulgesetz wurde ein **Elternbesuchsrecht** im Unterricht verankert, wie Sie es teilweise auch aus der Grundschule kennen. Bis auf Weiteres gilt die Regelung zwischen den Schulleitungen mit den Schulelternbeiräten fort: Wenn Sie Ihr Kind im Unterricht besuchen wollen, melden Sie sich bitte **acht Tage vorher** bei dem/der betreffenden Fachlehrer/-in an. In begründeten Fällen (z.B. Klassenarbeit oder ähnliche Überprüfungen) muss der Besuch auf einen Ausweichtermin verschoben werden. Die Zahl der Besuche, so die Vereinbarung, sollte in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Robert-Koch-Schule

Integrative Realschule **plus**

Fachoberschule Gesundheit und Wirtschaft/Verwaltung

Träger: Kreis Neuwied



◆ **D-53545 Linz / Rhein**

◆ **Im Rosengarten** und Schulstraße

◆ Telefon: 02644 – 970 81 – 0

◆ Telefax: 02644 – 970 81 – 113

◆ E-Mail: schulverwaltung@rks-linz.de

◆ Homepage: www.rks-linz.de

Schulrechtliche Informationen

Erkrankungen

Bei Erkrankungen Ihrer Kinder ist es erforderlich, die Schule bzw. den/die Klassenleiter/-in spätestens am 3. Tag des Fehlens zu informieren. Zu empfehlen ist eine telefonische Vorabinformation. **Am ersten Schultag nach der Genesung muss der/die Klassenleiter/-in eine schriftliche Mitteilung erhalten, aus der die Zeitdauer und der Grund für das Fernbleiben vom Unterricht hervorgehen.**

Gestatten Sie mir, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es aus unserer Sicht keinen Sinn macht, Ihr Kind morgens in die Schule zu schicken, wenn es sich schon zu Hause schlecht oder gar fiebrig fühlte und ein Infektionsrisiko für die Schulgemeinschaft nicht auszuschließen ist.

Für die Schüler/innen der FOS-Klassen gilt eine spezifische Regelung.

Funktelefonen („Handys“) in der Schule

Noch einmal weisen wir auf die geltende Regelung der grundsätzlichen Untersagung der Handynutzung auf dem Schulgelände hin (siehe „Regeln, die zu einem guten Schulklima führen“). Diese Regelung wurde zurückblickend leider notwendig, weil – trotz mehrfacher intensiver Aufklärung und der Androhung eines zukünftig unausweichlichen grundsätzlichen Nutzungsverbots - wiederholt missbräuchliche und zum Teil persönlichkeitsverletzende Nutzungen vorgefallen sind. Trotz dieses Verbots genutzte Handys werden – ausgeschaltet und einschließlich SIM-Karte – durch die Lehrpersonen eingezogen und in der Schulverwaltung hinterlegt. Eine unverzügliche Rückgabe eines Handys ist möglich. Diese setzt allerdings voraus, dass die Eltern persönlich in der Schulverwaltung versprechen und das Handy in Empfang nehmen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern, dass eine Aushändigung an die Jugendlichen direkt erfolgen soll, wird seitens der Schule nicht akzeptiert.

Vorstehende Regelung soll mit dazu beitragen, dass unsere Jugendlichen einen verantwortlichen Umgang mit dem Handy im Alltag lernen. Wir bitten die Eltern sehr herzlich um ihre Unterstützung.

Klassenelternabende (Einberufung – Leitung)

In der Verwaltungsvorschrift des MBWJK vom 19.03.08 wird ausgeführt, dass in jedem Schuljahr mindestens zwei Klassenelternversammlungen abzuhalten sind. Sitzungen, die lediglich eine Wahl zum Inhalt haben, sind nicht einzurechnen. Die Leitung der Klassenelternabende obliegt der/dem Klassenelternsprecher/in. Ausnahme: Die Sitzung zur Wahl der Klassenelternsprecherin/des Klassenelternsprechers wird durch die Klassenleitung geleitet. Diese Regelung ist insbesondere für die Klassenstufen 6, 8, 10 und 12 von Bedeutung, da hier turnusmäßig keine Wahlen stattfinden.

Robert-Koch-Schule

Integrative Realschule **plus**

Fachoberschule Gesundheit und Wirtschaft/Verwaltung

Träger: Kreis Neuwied



◆ **D-53545 Linz / Rhein**

◆ **Im Rosengarten** und Schulstraße

◆ Telefon: 02644 – 970 81 – 0

◆ Telefax: 02644 – 970 81 – 113

◆ E-Mail: schulverwaltung@rks-linz.de

◆ Homepage: www.rks-linz.de

Schulrechtliche Informationen

Piercing und Sportunterricht

Zur Vermeidung von Verletzungen müssen grundsätzlich Schmuck und Uhren vor dem Sportunterricht abgelegt werden. Dieses gilt ebenso für gepiercten Schmuck. Ist das Ablegen nicht möglich, muss der gepiercte Schmuck mit Heftpflaster o.Ä. abgeklebt werden. Kommt ein(e) Schüler(in) dieser Verpflichtung nicht nach, muss ihr/ihm die Teilnahme an den Übungen untersagt werden, bei denen eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Wenn hierdurch Leistungsnachweise nicht erbracht werden, liegt eine Leistungsverweigerung bzw. ein nicht ausreichend entschuldigtes Versäumnis im Sinne des § 54 Abs. 2 der Schulordnung vor. Die Lehrkraft ist deshalb berechtigt, in diesen Fällen die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festzuhalten und dafür die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Sorgerecht

Eltern, die ein **alleiniges Sorgerecht** haben, können ihre Rechte (z.B. das Recht, über schulische Leistungen Auskunft zu geben) auch auf andere Personen übertragen, die mit der Pflege der Kinder beauftragt sind (z.B. Großeltern, Lebensgefährten). Der Schule muss die Beauftragung schriftlich vorgelegt werden. **Getrennt lebende Eltern**, die **beide erziehungsberechtigt** und an einer Kenntnissnahme bzgl. schulischer Belange ihres Kindes interessiert sind, müssen diesen Wunsch ebenfalls der Schule – unter Benennung einer aktuellen Postanschrift – schriftlich mitteilen.

Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und bei vorzeitigem Unterrichtsende (Klassen 5-10)

Gemäß rheinland-pfälzischer Schulordnung ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I das **Verlassen des Schulgeländes in den Pausen untersagt!** Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn ein(e) minderjährige(r) Schüler/-in eine **schriftliche Erlaubnis** der Erziehungsberechtigten vorzeigen kann, aus der sowohl **der Tag als auch die Uhrzeit** eindeutig hervorgehen. Eine generalisierende schriftliche Erlaubnis kann nicht akzeptiert werden. Dies gilt auch insbesondere für die Hausaufgaben- und Lernzeit. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass **in einem solchen Fall kein Versicherungsschutz** besteht.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung gehen wir im Grundsatz davon aus, dass Sie Ihren Kindern das Verlassen des Schulgebäudes/-geländes gestatten, um vorzeitig nach Hause kommen zu können, wenn Unterrichtsstunden vor Beendigung der allgemeinen Unterrichtszeit ausfallen. Sollten Sie, sehr geehrte Eltern, dieses nicht gestatten wollen und eine Beaufsichtigung bis zum Ende der allgemeinen Unterrichtszeit wünschen, so müssen Sie uns dieses bitte formlos, aber **schriftlich** mitteilen. **Bezüglich des Versicherungsschutzes verweise ich auf den entsprechenden Punkt.**

Robert-Koch-Schule

Integrative Realschule **plus**

Fachoberschule Gesundheit und Wirtschaft/Verwaltung

Träger: Kreis Neuwied



◆ **D-53545 Linz / Rhein**

◆ **Im Rosengarten** und Schulstraße

◆ Telefon: 02644 – 970 81 – 0

◆ Telefax: 02644 – 970 81 – 113

◆ E-Mail: schulverwaltung@rks-linz.de

◆ Homepage: www.rks-linz.de

Schulrechtliche Informationen

Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und bei vorzeitigem Unterrichtsende (FOS-Klassen)

Für die Schüler/innen unserer neuen FOS (Sekundarstufe II) gibt es gemäß rheinland-pfälzischer Schulordnung bzgl. des Verlassens des Schulgeländes in den Pausen oder bei vorzeitigem Unterrichtsende keine Einschränkungen.

Versicherungsschutz

Ihre Kinder sind im Schulbereich sowie auf dem **direkten Weg zur Schule** und auf dem **direkten Weg nach Hause unfallversichert**. Bei einem Schulunfall muss umgehend (!) ein **Unfallmeldebogen** (erhältlich im Sekretariat) ausgefüllt und wieder im Sekretariat abgegeben werden. Die Schule ist gehalten, innerhalb von drei Tagen nach dem Unfall – auf der Grundlage Ihrer Meldung (!) – einen **Unfall-Meldebericht per E-Mail an die Unfallkasse des Landes weiterzuleiten**. Wird der Termin nicht eingehalten, laufen Sie Gefahr, dass der Unfall nicht mehr als Schulunfall anerkannt wird.

Zeugnisausstellung

Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten des Schülers im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule kann in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn die/der Schüler/in damit einverstanden ist, dieses wünscht und gegebenenfalls belegt.

Zwei Regelungen von weitreichender Bedeutung betreffen unsere 10. Jahrgangsstufe:

Im § 30 ÜSchO wird die **Zugangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe (MSS)** geregelt. Danach erhalten die Schüler/innen beim Vorliegen der Notenbedingungen ein Begleitschreiben zum Halbjahreszeugnis, in dem bescheinigt wird, dass die Notenbedingungen erfüllt sind, die zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vorausgesetzt werden.

Notenbedingungen: Durchschnittsnote mindestens befriedigend, max. zwei Fächer unter befriedigend, die dann durch gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden müssen [Achtung: dabei darf nur ein Hauptfach ausreichend sein]. Hiermit – und unter Vorlage des Originalschreibens (!) – kann eine vorläufige Anmeldung erfolgen.

Im § 4 LVO über die Fachoberschule (FOS) wird die **Aufnahmevoraussetzung in die Fachoberschule an Realschulen plus** geregelt. Danach können sich Schüler/innen auf der Grundlage des Notendurchschnitts ihres Halbjahreszeugnisses um eine Aufnahme in die FOS bewerben, wenn die Durchschnittsnote mindestens 3,0 ist und keines der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik schlechter als ausreichend beurteilt wird.

Robert-Koch-Schule

Integrative Realschule **plus**

Fachoberschule Gesundheit und Wirtschaft/Verwaltung

Träger: Kreis Neuwied



◆ **D-53545 Linz / Rhein**

◆ **Im Rosengarten** und Schulstraße

◆ Telefon: 02644 – 970 81 – 0

◆ Telefax: 02644 – 970 81 – 113

◆ E-Mail: schulverwaltung@rks-linz.de

◆ Homepage: www.rks-linz.de

Schulrechtliche Informationen

Eine abschließende Berechtigung zum Besuch der MSS und auch der FOS ist aber nur gegeben, wenn die Notenbedingungen auch auf dem Abschlusszeugnis erfüllt und dort vermerkt sind. Durch diese Regelung ist es möglich, dass Schüler/innen, die sich zum Halbjahreszeugnis noch nicht qualifiziert hatten, diese Qualifikation noch zum Schulabschluss erlangen können.

(Die Aufnahme – zumindest an einer FOS – wird dann allerdings davon abhängig sein, ob noch Kapazitäten vorhanden sind.) Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass eine Qualifikation, die zum Halbjahr vorgelegen hat, ggf. nicht mehr vorliegen könnte und einer Anmeldung an einer weiterführenden Schule die Grundlage entzogen ist.

Zurücktreten (freiwillig) (§ 44 ÜScho)

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel infolge einer Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen, kann eine Schülerin / ein Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten. Dieses **freiwillige Zurücktreten** in die nächstniedrigere Klassenstufe muss bei der Schulleitung **bis spätestens am letzten Schultag vor den Osterferien schriftlich beantragt** werden. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Antragsbegründung durch die Eltern.